

X. Wahlperiode
Sitzungsvorlage Nr. <b>B 366 V</b>
Vorberatung <b>Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss</b>
Vorberatung <b>keine</b>
Beschlussfassung <b>Rat</b>

<b>öffentlich</b>
Datum: <b>07.08.2019</b>
Amt/Aktenzeichen <b>60/612-02 v.E.</b>
Auskunft erteilt: <b>Herr Enger</b>
Mitwirkung durch <b>./.</b>

## **Rückübertragung der gemeindlichen Aufgabe zur Entscheidung über Abweichungen und Befreiungen nach § 69 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW**

### **1. Sachverhalt:**

Mit der neuen Bauordnung vom 01.01.2019 wurde den Gemeinden erstmals die Aufgabe übertragen, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über die Erteilung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie von bestimmten Ausnahmen und Befreiungen selbst zu entscheiden.

#### **§ 69 BauO NRW 2018 – Abweichungen**

*(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1 und 3 vereinbar ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie oder der Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum dienen. Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird.*

*(2) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend.*

*(3) Über Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 und 2. Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu. § 36 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch gilt entsprechend. Die Gemeinde bzw. die Bauaufsichtsbehörde hat über den Abweichungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags bei ihr zu entscheiden. Sie kann die Frist aus wichtigen Gründen bis zu sechs Wochen verlängern.*

Ein typischer Anwendungsfall wäre beispielsweise die Errichtung eines nach § 62 Abs. 1 Nr. 1g BauO NRW genehmigungsfreien Wintergartens (max. 30 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche), der teilweise oder vollständig außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen liegt. Auch genehmigungsfreie Vorhaben müssen die planungsrechtlichen Vorgaben eines Bebauungsplanes beachten. Während bis zur Änderung der Bauordnung der Kreis Viersen über die Befreiung von den Festsetzungen entscheiden musste, obliegt diese Berechtigung/Verpflichtung nunmehr der Gemeinde.

Um die bislang bewährte Praxis der Ausübung dieser Berechtigung und Verpflichtung durch die Bauaufsicht des Kreises Viersen beizubehalten, sind zwischen dem Kreis Viersen und den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigene Bauaufsicht Gespräche geführt worden, die im Ergebnis zu dem in der Anlage abgedruckten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geführt haben. Ziel ist es, eine einheitliche Anwendung der Entscheidungsbefugnis auf Kreisebene zu gewährleisten.

## **2. Stellungnahme zum Haushaltsplan:**

Die Vorlage berührt nicht den Haushaltsplan.

## **3. Beschlussentwurf:**

Dem Abschluss der vom Kreis Viersen erarbeiteten

**„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben von der Gemeinde Grefrath auf den Kreis Viersen“**

wird zugestimmt.

## **4. Abstimmungsergebnis:**

Zustimmungen:

Ablehnungen:

Enthaltungen:

## **5. Anlagen:** Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

